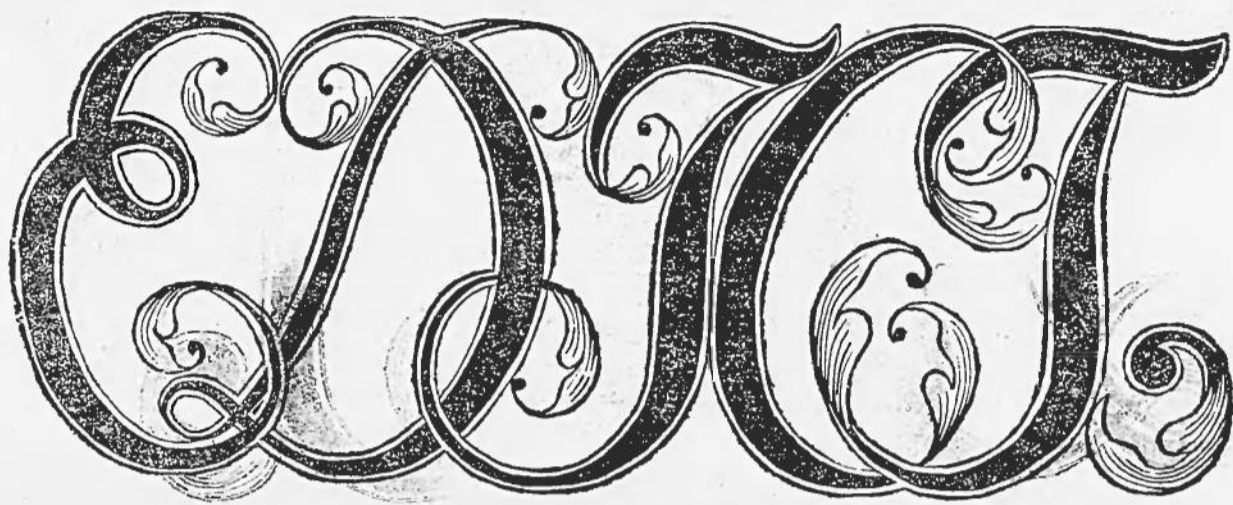


ANDERWEITES



WIE ES IN  
INQUISITIONS-  
FISCALISCHEN  
UND COMMISSIONS-  
SACHEN

MIT DEM  
GEBRAUCH  
DES  
STEMPEL-  
PAPIERS

GEHALTEN WERDEN SOLL.

Sub Dato Berlin, den 9. Octobr. 1733.

---

DUISBURG,  
Gedruckt bey Johannes Sas, Academischer Buchdrucker.



**N**achdem Seiner Königlichen Majestät in Preussen &c. Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst vorgetragen worden, was massen bey dem unterm 17. Januarii 1725. publicirten Edict, wie es in den Inquisitionen-Sachen mit dem Stempel-Papier gehalten werden soll, nach den dieserhalb vorgekommenen Umständen ein und ander Zweifel sich ereigne: Als haben höchst-Dieselbe, damit in solchen Sachen überall eine Gleichförmigkeit gehalten werde, der Nothwendigkeit zu seyn gefunden, obervähntes Edict, so viel die deshalb vorgefallene Zweifel betrifft, folgender gestalt zu erläutern, und die gemeldeten Fälle auf einen gewissen Fuß zu setzen.

I.

Wird das Stempel-Papier nur in ordentlichen Inquisitionen-Processen nach denen im Edict vom 17. Januarii 1725. geordneten Sorten bey jedem Theile des Processus gebraucht; In blossen Denunciationen aber, die zur ordentlichen Inquisition noch nicht verwiesen sind, ist solches nicht vonnöthen; dahingegen die Memorialia der particulieren Denuncianten auf gestempelt Papier geschrieben werden müssen.

II.

Key Beweis-Antretung oder Arrest-Anlegung sind allezeit 3. Ggr. oder 8. Stüber Bogen zu gebrauchen, und was von geringerem Stempel ist, nicht anzunehmen, sondern vor ungültig zu halten.

III.

Die gerichtlichen Expeditionen in Inquisitionen- und Fiscalischen

lischen Sachen für die Inquisiten, welche bezahlen können, sind ebenfalls auf gestempelt Papier auszufertigen.

#### I V.

Wann Fiscus in einer fiscalischen Sache obtiniret, und restitutionem expensarum erhält, alsdann wird das Stempel-Papier für alle Stücke zugleich liquidiret und bezahlt, und muß zu mehrer Richtigkeit solches in den bey den Collegiis quartaliter einzufendenden Straf-Listen zugleich aufgeführt werden.

#### V.

Darf Fiscus keinen Vorschuss zum Stempel-Papier thun, sondern es muß der Inquisit, wann er bey einiger massen ausreichenden Mitteln ist, dasselbe bezahlen; Ist er aber arm und hat gar nichts im Vermögen, so wird auch kein Stempel-Papier genommen, jedoch soll solches in dem Protocollo inrotationis angeführt werden.

#### V I.

Ist zu unterscheiden, ob der Inquisit zur ordentlichen Litis contestation graviret sey oder nicht: Findet sich das erste, alsdann muß der Inquisit das Stempel-Papier bezahlen; Letztern Falls aber ist dasselbe nicht nöthig.

#### V I I.

Obwohl in fiscalischen Sachen von Seiten Fisci und bey denen von demselben übergebenden Schrifften, Berichten oder Gutachten, wie auch bey denen von demselben extrahirten Decretis, Verordnungen und Veranlassungen &c. das Stempel-Papier cessiret; So hat es hingegen eine andere Bewandniß, wann ein Particulier in seiner Sache assistentiam Fisci erhält, auf welchem Fall jener zu den fiscalischen Schrifften und Producentis das Stempel-Papier anzuschaffen und zu bezahlen schuldig ist.

#### V I I I.

Obzwar aus den zuvor wegen des Stempel-Papiers ergangenen Edicten, ingleichen aus den confirmirten Sportul-Ordnungen abzunehmen, zu welchen Sachen und Verordnungen Stempel-Papier gebraucht werden soll: So ist doch nicht nöthig, a) die Formulas juramentorum, welche in Judiciis abgeschworen und ad Acta überschrieben werden, ingleichen b) diejenigen Abschriften, so die Partheyen zu ihrer Nachricht ex actis fordern, e. gr. Protocolla und dergleichen, wann sie selbige

felbige nicht vidimiret verlangen, ferner c) die Concepte der Verordnungen und Citationen, fo mit den gefiegelten Originalien aus den Cantzleyen zugleich gegeben werden, auf gestempelt Papier zu schreiben, sondern dazu darf nur ungestempeltes Papier genommen werden.

Schliesslich wird auch allen von Zeit zu Zeit angeordneten Commissariis hiemit nachdrücklich aufgegeben, bey den obhabenden Commissionen in particulier-Sachen alles dasjenige wegen des Gebrauchs des Stempel-Papiers gleichfals zu beobachten, was in den deshalb publicirten Edictis den ordentlichen Gerichten obliegt und befohlen worden.

Seine Königl. Majestät befehlen demnach allen hohen und niederen Gerichten, Commissarien, auch fiscalischen Bedienten und überhaupt allen denenjenigen, so mit Inquisitions-Fiscalischen oder Commissions-Processen etwas zu thun haben, sich hiernach in allen Stücken allergehorsamst zu achten, auch die dawieder handelnden gehörig anzuzeigen, und felbige in die in den Stempel-Edictis gefetzten Strafen zu declariren und respective solche beyzutreiben.

Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majestät höchst-eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 9. Octobr. 1733.

FR. WILHELM.



F.W.v. Grumbkow. F.v. Görnc. A.O.v. Viereck. F.M.v. Viebahn. F.W.v. Happe.